

25.01.00

EU - In

Antrag
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der
Europischen Union**

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, den 25. Januar 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Charta
der Grundrechte der Europischen Union

zuzuleiten. Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung
des Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren



Roland Koch

Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der Europischen Union

1. Der Bundesrat begrt die Initiative des Europischen Rates von Kln im Juni 1999, durch ein zu diesem Zweck einzurichtendes Gremium eine Charta der Grundrechte der Europischen Union erarbeiten zu lassen. Er wrdigt die unmittelbar nach der Beschlussfassung des Europischen Rates von der Bundesregierung eingeleitete Beteiligung der Lnder an den Vorbereitungsarbeiten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Lnder im Europischen Grundrechtsgremium, das am 17.12.1999 seine Arbeit aufgenommen hat, werden auch die Erfahrungen und Auffassungen der Lnder in die Grundrechtarbeit auf europischer Ebene einflieen knnen.
2. Grundrechte stellen die Personen und deren zu schtzenden Lebensbereich, insbesondere politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art, in den Mittelpunkt. Mit einer Charta der Grundrechte bekennen sich die Mitgliedstaaten und die beteiligten Organe und Institutionen der Europischen Union dazu, den europischen Einigungsprozess auch weiterhin zum Wohle und im Interesse der Brger zu gestalten und jedes Handeln der Europischen Union an diesem Wertfundament zu messen. Eine in sich geschlossene und verstndliche Darstellung der europischen Grundrechte ist daher ein wichtiger Schritt zu einem wirklichen Europa der Brger.
3. Grundrechte sind Ausdruck grundlegender gemeinsamer Werte- und Rechtsberzeugungen innerhalb der Europischen Union. Eine Grundrechtecharta trgt zur weiteren Identittsbildung der Europischen Union bei und vermittelt eine klare Orientierung fr Beitrittskandidaten.
4. Grundrechte der Europischen Union sollen zuerst ihre eigenen Organe und Institutionen binden. Bei der Umsetzung und Durchfhrung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen haben aber auch die Mitgliedstaaten und ihre Gliederungen die Erfordernisse des

Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung zu berücksichtigen. Eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist geeignet, innerhalb ihres Anwendungsbereichs das einheitliche Verständnis der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht zu fördern.

5. Der Bundesrat unterstreicht die ungeschmälerte Wirkung und Bedeutung der in den nationalen Verfassungen verbrieften Grundrechte. Eine Charta soll nicht einer Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten und in den Ländern und Regionen geltenden Grundrechte dienen. Die Europäische Union muß auch in Zukunft die Bedeutung und Traditionen nationaler und internationaler Verbriefungen von Grundrechten mit ihren Besonderheiten achten und respektieren. Insbesondere die Bindung der Mitgliedstaaten an die Europäische Menschenrechtskonvention und der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müssen unberührt bleiben
6. Die Europäische Grundrechtecharta wird unmittelbare rechtliche Wirkung erst mit einer späteren förmlichen Einbeziehung in das Vertragswerk nach dem Verfahren des Art. 48 EUV erhalten. Die vorgesehene feierliche Erklärung Ende 2000 ist ein förderlicher Schritt hierzu. Die inhaltlichen Beratungen müssen sich deshalb von Anfang an mit allen rechtlichen Auswirkungen einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union befassen. Der Bundesrat bekräftigt, dass mit Blick auf die angestrebte Integration der Charta in das Vertragswerk nur solche Inhalte aufgenommen werden dürfen, die später auch bindende Wirkung entfalten können. Aus diesem Grund darf es keine Aufnahme von politischen Handlungszielen in die Charta geben.
7. Eine Charta der Grundrechte verstärkt die rechtstaatliche Bindung und Begrenzung der Ausübung öffentlicher Gewalt in der Europäischen Union. Der Bundesrat betont, dass mit der Ausformulierung einer europäischen Grundrechtecharta das in Art. 5 EU-Vertrag und Art. 5 Abs. 1 EG-Vertrag verankerte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung unangetastet bleiben muß. Die Aufnahme einer Charta der Grundrechte in das Gemeinschaftsrecht darf nicht den bestehenden Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts erweitern. Bei der Gestaltung und Ausformulierung der einzelnen Rechte ist daher strikt darauf zu achten, dass ihnen nicht neue Handlungsermächtigungen für Organe und Institutionen der Europäischen Union zu entnehmen sind.

8. Der Bundesrat verbindet mit der auszuarbeitenden Charta der Grundrechte der Europäischen Union die vorstehenden Eckwerte, die entsprechend dem Arbeitsfortschritt im Grundrechtsgremium unter Beteiligung aller betroffenen Fachpolitikbereiche weiterentwickelt und konkretisiert werden sollten.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der
Europischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. Mrz 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der Europischen Union

1. Der Bundesrat begrt die Initiative des Europischen Rates von Kln im Juni 1999, durch ein zu diesem Zweck einzurichtendes Gremium eine Charta der Grundrechte der Europischen Union erarbeiten zu lassen. Er wrdigt die unmittelbar nach der Beschlussfassung des Europischen Rates von der Bundesregierung eingeleitete Beteiligung der Lnder an den Vorbereitungsarbeiten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Lndern im Europischen Grundrechtsgremium, das am 17.12.1999 seine Arbeit aufgenommen hat, werden auch die Erfahrungen und Auffassungen der Lnder in die Grundrechtarbeit auf europischer Ebene einflieen knnen.
2. Grundrechte stellen die Personen und deren zu schtzenden Lebensbereich, insbesondere politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art, in den Mittelpunkt. Mit einer Charta der Grundrechte bekennen sich die Mitgliedsstaaten und die beteiligten Organe und Institutionen der Europischen Union dazu, den europischen Einigungsprozess auch weiterhin zum Wohle und im Interesse der Brger zu gestalten und jedes Handeln der Europischen Union an diesem Wertfundament zu messen. Eine in sich geschlossene und verstndliche Darstellung der europischen Grundrechte ist daher ein wichtiger Schritt zu einem wirklichen Europa der Brger.
3. Grundrechte sind Ausdruck grundlegender gemeinsamer Werte- und Rechtsberzeugungen innerhalb der Europischen Union. Eine Grundrechtecharta trgt zur weiteren Identittsbildung der Europischen Union bei und vermittelt eine klare Orientierung fr Beitrittskandidaten.

4. Grundrechte der Europäischen Union sollen zuerst ihre eigenen Organe und Institutionen binden. Bei der Umsetzung und Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen haben aber auch die Mitgliedstaaten und ihre Gliederungen die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung zu berücksichtigen. Eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist geeignet, innerhalb ihres Anwendungsbereichs das einheitliche Verständnis der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht zu fördern.
5. Der Bundesrat unterstreicht die ungeschmälerte Wirkung und Bedeutung der in den nationalen Verfassungen verbrieften Grundrechte. Eine Charta soll nicht einer Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten und in den Ländern und Regionen geltenden Grundrechte dienen. Die Europäische Union muss auch in Zukunft die Bedeutung und Traditionen nationaler und internationaler Verbriefungen von Grundrechten mit ihren Besonderheiten achten und respektieren. Insbesondere die Bindung der Mitgliedstaaten an die Europäische Menschenrechtskonvention und der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müssen unberührt bleiben.
6. Die Europäische Grundrechtecharta wird unmittelbare rechtliche Wirkung erst mit einer späteren förmlichen Einbeziehung in das Vertragswerk nach dem Verfahren des Artikels 48 EU-Vertrag erhalten. Die vorgesehene feierliche Erklärung Ende 2000 ist ein förderlicher Schritt hierzu. Die inhaltlichen Beratungen müssen sich deshalb von Anfang an mit allen rechtlichen Auswirkungen einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union befassen. Der Bundesrat bekräftigt, dass mit Blick auf die angestrebte Integration der Charta in das Vertragswerk nur solche Inhalte aufgenommen werden dürfen, die später auch bindende Wirkung entfalten können. Aus diesem Grund darf es keine Aufnahme von politischen Handlungszielen in die Charta geben.
7. Eine Charta der Grundrechte verstärkt die rechtsstaatliche Bindung und Begrenzung der Ausübung öffentlicher Gewalt in der Europäischen Union. Der Bundesrat betont, dass mit der Ausformulierung einer europäischen Grundrechtecharta das in Artikel 5 EU-Vertrag und Artikel 5 Abs. 1 EG-Vertrag verankerte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung unangetastet bleiben muss. Die Aufnahme einer Charta der Grundrechte in das Gemeinschaftsrecht darf nicht den bestehenden Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts erweitern. Bei der Gestaltung und Ausformulierung der einzelnen

Rechte ist daher strikt darauf zu achten, dass ihnen nicht neue Handlungsermächtigungen für Organe und Institutionen der Europäischen Union zu entnehmen sind.

8. Der Bundesrat verbindet mit der auszuarbeitenden Charta der Grundrechte der Europäischen Union die vorstehenden Eckwerte, die entsprechend dem Arbeitsfortschritt im Grundrechtsgremium unter Beteiligung aller betroffenen Fachpolitikbereiche weiterentwickelt und konkretisiert werden sollten.